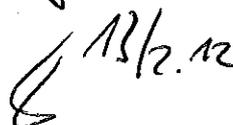


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Potsdamer Platz 5 · 53119 Bonn

Persönlich/VertraulichStadt Bornheim
Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly
Rathausstraße 2
53332 BornheimAnsprechpartner/-in: Ulrich Feck/
Sabine Giese
Telefon: +49 228 9849-212
Telefax: +49 228 9849-452
sabine.giese@bdo.de
Unser Zeichen: Fe/SG/MP/Allg.

Datum: 10. Februar 2012

**Verbindliche Auskunft SBB AöR;
Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch bei Zuschussgewährung**

Sehr geehrter Herr Cugaly,

von Seiten des Finanzamtes Sankt Augustin wurde am 8.12.2011 in der o. a. Angelegenheit telefonisch vorgeschlagen, eine erneute verbindliche Auskunft zur Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit der per Haushaltsbeschluss an die SBB AöR gewährten Betriebskostenzuschüsse zu stellen. Eine positive Bescheidung wurde in Aussicht gestellt. In Abstimmung mit dem Verwaltungsvorstand hatten Sie uns eine Freigabe für diese Vorgehensweise erteilt.

Wir haben heute mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes St. Augustin, Herrn Krichel, und seinem Vorgesetzten dem Hauptsachgebietsleiter Umsatzsteuer, Herrn Ihne, den Inhalt der verbindlichen Auskunft abschließend besprechen wollen. Insbesondere war zu klären, ob die jährliche Zuschussgewährung der Stadt Bornheim an die SBB AöR per Haushaltsbeschluss als steuerlicher Dauersachverhalt angesehen wird, da die Zuschussgewährung bereits seit Gründung der SBB AöR auf diesem Weg erfolgt. Nur die steuerliche Behandlung noch nicht verwirklichter Sachverhalte oder die ernsthaft geplante Umgestaltung eines bereits verwirklichten Sachverhalts (so genannter Dauersachverhalt) kann per verbindlicher Auskunft angefragt werden.

Herr Ihne teilte uns mit, dass die Zuschussgewährung seines Erachtens keinen Dauersachverhalt darstellt, da die grundsätzliche Frage der Finanzierung der SBB AöR nur einmal zu klären war und sich die jährlichen Haushaltsbeschlüsse lediglich mit der Höhe des Betriebskostenzuschusses beschäftigen. Damit könnte eine verbindliche Auskunft zu diesem Thema rein formal nicht mehr gestellt werden. Die Aussage führt die telefonische Empfehlung seines Mitarbeiters natürlich ad absurdum, dies haben wir Herrn Ihne, leider ohne Erfolg, auch gesagt.

Darauf hin teilte er uns mit, dass er nach heutigem Kenntnisstand auch von seiner (im Bescheid über die verbindliche Auskunft vom 30.11.2011 enthaltenen) „unverbindlichen“ Auskunft hinsichtlich der Zuschussgewährung per Haushaltsfestsetzung wieder abweichen würde. Er ist im Licht der jüngeren Rechtsprechung nunmehr der Ansicht, dass auch die Gewährung eines feststehenden Zuschusses über einen vorherigen Haushaltsbeschluss zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch führen würde.

Auf die Frage nach konkreten Urteilen, die zu seinem erneuten Meinungswandel geführt haben und die zum Zeitpunkt der ersten verbindlichen Auskunft noch nicht vorlagen, nannte Herr Ihne ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein. Dies datiert vom 29.8.2011 und beschäftigt sich mit dem Leistungsaustausch zwischen einer kommunal gehaltenen GmbH und den Trägerkommunen. Im entschiedenen Fall wurden die Zuschüsse auf der Grundlage eines von der Klägerin aufgestellten Wirtschaftsplans erbracht und nach entsprechenden Kreistagsbeschlüssen in die Haushalte der Gesellschafter eingestellt. Nach Ansicht von Herrn Ihne sind diese Grundsätze auch auf die SBB AöR zu übertragen, er beruft er sich dabei allerdings nur auf eine Einzelmeinung in der Literatur, die außerdem die einzelnen länderspezifischen Regelungen zur Anstalt des öffentlichen Rechts unberücksichtigt lässt.

Unseres Erachtens sind die für kommunale Gesellschaften des Privatrechts entwickelten Grundsätze nach wie vor nur begrenzt auf die Leistungsbeziehungen zwischen einer Kommune und einer AöR zu übertragen, da dass für die AöR in Nordrhein-Westfalen charakteristische Merkmal der Gewährträgerhaftung bei einer Gesellschaft des Privatrechts nicht existiert. Wenn die Kommune gesetzlich verpflichtet ist das Vermögen der SBB AöR im Bedarfsfall unabhängig von einer Gegenleistung aufzufüllen, kann darin kein Leistungsaustausch gesehen werden. Nichts anderes kann für die Gewährung jährlicher Zuschüsse zur vorsorglichen Stärkung des Anstaltskapitals gelten. Wie bereits erläutert, haben wir in einem anderen Fall die verbindliche Zusage der Finanzverwaltung, dass die Zuschussgewährung an eine kommunale GmbH aufgrund einer Patronatserklärung nicht als Leistungsaustausch gewertet wird. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass die Zuschussgewährung der Stadt Bornheim an den SSB aufgrund der gesetzlichen Gewährträgerhaftung der Stadt keine andere steuerliche Beurteilung erfahren kann.

Fazit unseres heutigen Telefonats mit dem Finanzamt St. Augustin ist die wenig erfreuliche Feststellung, dass man an Amtsstelle offenbar nicht gewillt ist, sich zum jetzigen Zeitpunkt mit den steuerlichen Besonderheiten der SBB AöR auseinanderzusetzen, sondern die Entscheidung lieber einer späteren Betriebsprüfung überlassen möchte. Dies ist umso bedauerlicher, als dass eine solche Entscheidung mit wesentlich weniger Aufwand bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre.

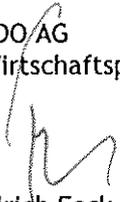
Bedingt durch die ausweichende Haltung der Finanzbehörde ist es zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich, ein steuerliches Risiko aus der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Betriebskostenzuschusses der Stadt Bornheim an den SBB rechtsverbindlich auszuschließen.

Dieses Risiko wird mit der Realisation des geplanten Leasingvertrages über das Objekt zunehmen. Die durch den SBB zu leistenden Leasingraten erhöhen seinen jährlichen Fehlbetrag, der Ausgleich dieses zusätzlichen Fehlbetrages durch die Stadt Bornheim würde ebenfalls in die Bemessungsgrundlage für mögliche Umsatzsteuerforderungen eingehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Ulrich Feck
Wirtschaftsprüfer


ppa. Sabine Giese
Steuerberaterin

()

()

()

()